

Amtsblatt der Gemeinde Buttstädt



Im Amtsblatt der Gemeinde Buttstädt erfolgen amtliche und nichtamtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Buttstädt für die Ortsteile Buttstädt, Ellersleben, Ebleben-Teutleben, Großbrennbach, Guthmannshausen, Hardisleben, Kleinbrennbach, Mannstedt, Olbersleben und Rudersdorf

Jahrgang 1

Freitag, den 27. März 2020

Nr. 3



2. Allgemeinverfügung Coronavirus/ COVID-19

Werte Bürgerinnen und Bürger,

aufgrund der aktuellen Situation hinsichtlich Coronavirus/ COVID-19 werden alle öffentlichen Veranstaltungen der Landgemeinde Buttstädt zunächst bis zum **14. April 2020** abgesagt.

Öffnungszeiten Verwaltung Landgemeinde Buttstädt

Zunächst bis zum 14. April 2020 wird das Verwaltungsgebäude für den Besucherverkehr geschlossen.

Sie können Ihr Anliegen

- schriftlich (Großemsener Weg 5, 99628 Buttstädt) oder
 - per E-Mail an (poststelle@lg-buttstaedt.de) oder
 - telefonisch über die 036373/ 41110
- an die Landgemeinde Buttstädt richten.

Sportstätten/ Räumlichkeiten im Eigentum der Landgemeinde Buttstädt

Die Nutzung aller Sportstätten sowie die Nutzung von angemieteten Räumlichkeiten (Bürgerhaus, Dorfgemeinschaftshaus, Saal etc.), die beispielsweise wegen einer privaten Feierlichkeit angemietet wurden, werden zunächst bis zum 14. April 2020 untersagt.

Kindergärten/ Schulen

Ab Dienstag, 17. März 2020, bis vorerst Sonntag, 19. April 2020 (Ende der Osterferien in Thüringen), bleiben Kindergärten sowie Schulen in Thüringen geschlossen.

Erkältungssymptomfreie Kita-Kinder, deren beide Elternteile im „sensiblen Bereich“ (z.B. medizinischen Betreuung, Feuerwehr, Polizei, Technischen Hilfswerk, Infrastruktureinrichtungen etc.) beschäftigt sind, können in der Kita „Sonnenschein“ in Buttstädt betreut werden. Dies betrifft auch Kinder, die nicht regulär in den Einrichtungen betreut werden. Die Kinder werden in Kleinstgruppen betreut.

Erkältungssymptomfreie Schüler, deren Eltern im „sensiblen Bereich“ tätig sind, können im Schulhort betreut werden.

Diese Allgemeinverfügung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 14. April 2020 außer Kraft.


Hendrik Blose
Bürgermeister
17.03.2020



Nächster Redaktionsschluss

Freitag, den 17.04.2020

Nächster Erscheinungstermin

Donnerstag, den 30.04.2020

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

auf Grund der aktuellen Situation haben wir uns dazu entschlossen, dieses Amtsblatt auf amtliche Nachrichten zu beschränken. Dafür bitten wir um Ihr Verständnis.

Bitte informieren Sie sich über das Virus Covid-19/Corona-Virus auch auf den Internetseiten des Freistaates Thüringen und des Landkreises:

- **Thüringer Landesregierung**
www.landesregierung-thueringen.de/corona-bulletin/
- **Landratsamt Sömmerda**
www.lra-soemmerda.de

Außerdem gibt es ein

Bürgertelefon des Landkreises Sömmerda
Tel.: 03634 354-444

an das sich besorgte Bürgerinnen und Bürger mit ihren Fragen werden können.

Das Bürgertelefon ist **Montag bis Freitag jeweils von 8:00 bis 18:00 Uhr** besetzt und unter der Telefonnummer **03634 354-444** erreichbar.

Ratsuchende Bürgerinnen und Bürger mit medizinischen Fragen sollten sich direkt mit ihrem Hausarzt oder dem ärztlichen Bereitschaftsdienst der Kassenärztlichen Vereinigung unter Telefon 116 117 in Verbindung setzen.

Bitte schränken Sie Ihre sozialen Kontakte ein und bleiben Sie gesund!

Hendrik Blose
Bürgermeister

Die Gemeinde Buttstädt informiert

Eingeschränkte Öffnungszeiten der Gemeinde:



Aufgrund der gegenwärtigen Verbreitung des Coronavirus ergreift die Gemeinde Buttstädt präventive Maßnahmen, um die Ausbreitung des Virus und der Covid-19-Erkrankungen einzudämmen. Um die Arbeitsfähigkeit aufrecht zu erhalten, werden die Sprechzeiten **ab Mittwoch, den 18. März 2020** bis auf Weiteres außer Kraft gesetzt.

Persönliche Vorsprachen sind nur im begründeten Ausnahmefall nach vorheriger Terminabsprache möglich.

Die Kommunikation mit der Gemeinde Buttstädt nehmen Sie bitte vorrangig über E-Mail, Fax oder Brief wahr.

Kontaktadressen:
Gemeinde Buttstädt
Großemsener Weg 5
99628 Buttstädt

Tel.: 036373/41110
Fax: 036373/41190
Email: poststelle@lg-buttstaedt.de

Telefonische Erreichbarkeit der Ämter:

Bürgermeister	036373/ 41111	
Amtsleiter Hauptamt	41119	
Sekretariat	41110	
Personalwesen	41113	
Ordnungsamt/Marktwesen	41121	
Einwohnermeldeamt	41120	
Amtsleiterin Kämmerei	41151	
Kämmerei	41154	
Steuern/Abgaben/Wohnungsverwaltung	41153	
Kasse	41160	und 41161
Standesamt/Friedhofsverwaltung	41123	
Amtsleiter Bauamt	41141	
Bauamt	41140	und 41143
Erschließungsbeiträge/Straßenausbaubeiträge	41145	

Alle Angelegenheiten, die elektronisch/digital abwickelbar sind, sollten auf elektronischem Wege erledigt werden.

Aktuelle Informationen zum Coronavirus finden Sie u.a. auf folgenden Internetseiten

- **Thüringer Landesregierung**
www.landesregierung-thueringen.de/corona-bulletin/
- **Landratsamt Sömmerda**
www.lra-soemmerda.de
- **Robert-Koch-Institut (RKI)**
www.rki.de/DE/Home/homepage_node.html
- **Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung**
www.bzga.de/
- **Bundesministerium für Gesundheit**
www.bundesgesundheitsministerium.de/

Allgemeinverfügung des Landkreises Sömmerda

Erlass über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- I. Die Allgemeinverfügungen vom 17. März 2020 werden aufgehoben.
- II. Verbot von Veranstaltungen, Versammlungen und Ansammlungen

1. Grundsätze

Veranstaltungen, Versammlungen und Ansammlungen werden verboten, einschließlich solcher unter freiem Himmel. Dies gilt auch für Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften. Demonstrationen können im Einzelfall nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung zugelassen werden.

Ausgenommen vom Verbot sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung dienen.

Die folgenden Grundsätze sind immer sicherzustellen:

- Abstand von 1,50 m zwischen den Personen;
- Ausschluss von Teilnehmern mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19 Erkrankung;
- Ausschluss von Teilnehmern mit jeglichen Erkältungssymptomen;
- Abfrage der Teilnehmer, ob diese innerhalb der letzten 14 Tage aus einem Risikogebiet zurückgekehrt sind oder ob sie in Kontakt zu Rückkehrern standen oder Kontakt zu infizierten Personen hatten;
- Veranstaltungsort mit ausreichenden Möglichkeiten zur guten Belüftung;
- Der Veranstalter hat die Teilnehmer aktiv und in geeigneter Weise über allgemeine Schutzmaßnahmen wie Händehygiene, Abstand halten und Husten- und Nies-Etikette zu informieren.

2. Besondere Veranstaltungen

Trauerfeiern müssen unter freiem Himmel stattfinden; teilnehmen dürfen nur Verwandte ersten und zweiten Grades der/des Verstorbenen, der Trauerredner oder Geistliche und das erforderliche Personal des Bestattungsunternehmens.

Bei Hochzeiten dürfen neben den Eheschließenden und dem Standesbeamten lediglich die Trauzeugen und die Eltern und Kinder der Eheschließenden teilnehmen.

III. Schließung von Einrichtungen nach § 33 Ziffern 1 bis 5 IfSG zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19

1. Alle Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Ziffern 1 - 5 IfSG sowie die schulischen, ausbildungs- und sportfördernden Zwecken dienenden nach § 45 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) betriebs-erlaubnispflichtigen Internate und Jugendwohnheime im Sinne der Ziffer 4 IfSG und Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII im Freistaat Thüringen werden bis zum 19. April 2020 geschlossen.
2. Eine Notbetreuung in kleinen Gruppen von Kindern von Erziehungsberechtigten, die in sog. kritischen Infrastrukturen tätig sind, wird gewährleistet. Die Einzelheiten legt das für Bildung und Jugend zuständige Ministerium fest.
3. Blutspendetermine sind zu ermöglichen. Ziffer 6 Satz 1 gilt entsprechend, Personen mit erkennbaren Atemwegserkrankungen sind abzuweisen.

IV. Verbote und Beschränkungen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID

1. Schließung von Einrichtungen und Angeboten

Für den Publikumsverkehr zu schließen sind die folgenden Einrichtungen und Angebote unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder Eigentumsverhältnissen:

- Bars, Cafés, einschließlich Eiscafé, Kneipen, Clubs, Diskotheken, Theater, Kinos, Konzerthäuser und Museen; der Straßenverkauf von Eiscafé ist ausgenommen;
- Fitness-Studios, Schwimm-, Freizeit- und Erlebnisbäder, Thermen, Saunen und Solarien;
- Angebote von Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen Bildungseinrichtungen einschließlich Bibliotheken;
- Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen und -angeboten sowie Sportanlagen, Spiel- und Bolzplätze, Zoologische Gärten und Tierparks;

- Spielhallen und Spielbanken;
- Tanzlustbarkeiten;
- Messen, Ausstellungen, Spezialmärkte, Wettannahmestellen und ähnliche Unternehmen im Sinne der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202);
- Vergnügungsstätten im Sinne der Baunutzungsverordnung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786);
- Prostitutionsbetriebe;
- Einrichtungen, Angebote und Maßnahmen für Familien nach § 16 SGB VIII wie z. B. Familienzentren, Familienferienstätten, Familienbildungsangebote freier Träger, Verbände und Gruppenangebote in Geburtshäusern;
- Mehrgenerationenhäuser;
- Offene Senioreneinrichtungen der Seniorenarbeit wie z. B. Seniorenclubs, Seniorenbüros;
- Jugendbildungs-, Jugendberufshilfs- und Jugendfreizeitstätten einschließlich Jugendclubs sowie Jugendherbergen i.S.v. § 11 SGB VIII;
- Tagespflegeeinrichtungen nach SGB XI; ausgenommen sind Tagespflegeeinrichtungen, die konzeptionell eng mit einer stationären Einrichtung nach § 2 ThürWTG oder nicht selbstständig organisierten ambulant betreuten Wohnformen nach § 3 Abs. 2 ThürWTG verbunden sind und somit ausschließlich deren Bewohner betreuen;
- Beratungsstellen;
- Frauenzentren.

Eine telefonische und elektronische Erreichbarkeit kann aufrechterhalten werden. Bei Beratungsstellen soll zudem die Möglichkeit für kurzfristige Beratungen über Online und Telefonie gesichert werden.

Für den Sportbetrieb von Kaderathleten in Vorbereitung auf die Olympischen Spiele 2020 können Ausnahmen durch die zuständige Behörde zugelassen werden, sofern dies im Einzelfall unerlässlich ist.

2. Schließung von Einzelhandelsgeschäften

Einrichtungen für den Einzelhandel einschließlich Fabrikläden und Hersteller-Direktverkaufsstellen sind für den Publikumsverkehr zu schließen. Hiervon ausgenommen sind:

- Lebensmittelhandel (einschließlich Bäckereien und Fleischereien), Getränke-, Wochen-, Supermärkte und Hofläden;
- Banken und Sparkassen;
- Apotheken;
- Drogerien;
- Sanitätshäuser;
- Optiker;
- Hörgeräteakustiker;
- Filialen der Deutschen Post AG und Paketstellen von Logistikunternehmen;
- Abhol- und Lieferdienste;
- Wäschereien und Reinigungen;
- Tankstellen und Kfz-Teilverkaufsstellen;
- Zeitungs- und Tabakwarengeschäfte;
- Tierbedarf, Bau- und Gartenmärkte;
- Fernabsatzhandel;
- der Großhandel.

Ausgenommen sind ebenfalls Handwerks-, Dienstleistungs- und Beherbergungsbetriebe, insbesondere Betriebe von Kfz-Reparaturen. Ziffer 2 Satz 2 gilt nicht für:

- Übernachtungsangebote im Beherbergungsgewerbe für touristische Zwecke;
- Friseur- und Barbiergeschäfte;
- Tattoo-, Piercing- und Kosmetikstudios;
- Massage- und Wellnessstudios und ähnliche Angebote.

Ausgenommen sind ferner Einrichtungen des Gesundheitswesens (z.B. Physiotherapie; medizinische Fußpflege), sofern keine anderweitigen Bestimmungen erfolgt sind. In ambulanten Einrichtungen des Gesundheitswesens werden die Behandlungen auf ärztlich bzw. zahnärztlich verordnete oder medizinisch dringend erforderliche Behandlungen beschränkt.

Sofern eine Einrichtung neben Waren bzw. Dienstleistungen über diejenigen nach Ziffern 2 Satz 2 und 3 innerhalb derselben Einrichtung anbietet, ist dies unbeachtlich, sofern dies nicht wesentlich überwiegt.

Der Betrieb der von der Ausnahmeregelung betroffenen Einrichtungen erfolgt unter strengen Auflagen zur Hygiene. Ziele der zu veranlassenden Schutzmaßnahmen sind die Reduzierung von Kontakten, der Schutz des Personals vor Infektionen sowie die möglichst weitgehende Vermeidung von Schmierinfektionen über Vehikel/Gegenstände. Dies soll durch Einhaltung von Abstandsregelungen von mindestens 1,50 m Abstand zu anderen Personen, sowie ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime bewerkstelligt werden. Hierzu ist unter Beachtung der jeweiligen Gegebenheiten in der Einrichtung ein Konzept zu erstellen, das die aktuellen Empfehlungen des Arbeitsschutzes und der allgemeinen Hygiene berücksichtigt. Die zuständigen Behörden sind berechtigt, die Einhaltung

der erweiterten Schutzmaßnahmen zu überprüfen und gegebenenfalls weitere Auflagen zu erteilen.

Ansammlungen von mehr als zehn Personen, insbesondere Warteschlangen von Kunden sind zu vermeiden (z. B. durch Öffnung einer ausreichenden Zahl von Kassen).

Die Kunden sind über gut sichtbare Aushänge und regelmäßige Durchsagen über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und der Einhaltung der Schutzmaßnahmen zu informieren. Bei Zuwiderhandlungen sind unverzüglich Hausverbote auszusprechen.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmegenehmigungen für andere für die Versorgung der Bevölkerung zwingend notwendige Ladengeschäfte oder Betriebe erteilen, sofern dies im Einzelfall aus infektionsrechtlicher Sicht vertretbar ist.

3. Schließungen, Verbote und Maßnahmen in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie stationären Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe nach dem Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz (ThürWTG)

Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen. Sämtliche öffentliche Veranstaltungen, insbesondere Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen sind untersagt.

Besuchsverbote für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sind auszusprechen. Es ist maximal ein registrierter Besuch pro Patient bzw. Bewohner pro Tag mit Schutzmaßnahmen und Hygieneunterweisung zuzulassen. Besuche von Personen unter 16 Jahren, Besuchern mit Atemwegsinfektionen oder Personen nach Ziffer 5 dieses Erlasses sind untersagt. Für medizinische und ethisch-sozial angezeigte Besuche (z. B. Kinder- und Palliativstationen, Hospize) können abweichende Regelungen getroffen werden, sofern ein ausreichend hoher Infektionsschutz sichergestellt wird.

Für stationäre Einrichtungen der Pflege und besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderung gemäß § 2 ThürWTG gilt zum Schutz der Bewohner ein generelles Besuchsverbot. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Einrichtungsleitung Ausnahmen zulassen. In diesem Fall

- sind alle erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen sicherzustellen,
- ist dies unverzüglich der Heimaufsicht anzuzeigen.

Die genannten Einrichtungen haben Maßnahmen zu ergreifen, um das Eintragen von Coronaviren SARS-CoV-2 zu erschweren. Patienten und Personal sind unverzüglich und im höchstmöglichen Maße zu schützen. Krankenhäuser müssen im Rahmen des COVID-19-Konzepts des TMASGFF und soweit medizinisch vertretbar, ihre personellen und sonstigen Ressourcen schwerpunktmäßig für die Behandlung von Patienten mit COVID 19 oder Verdacht hierauf, einsetzen. Auf dem Gebiet der Intensivpflege ist das ärztliche und pflegerische Personal unverzüglich hinsichtlich der Handhabung von Beatmungsgeräten sowie der Behandlung von Patienten mit COVID 19 oder Verdacht hierauf zu schulen.

4. Verbot des Betriebes von Gaststätten

Der Betrieb von Gaststätten im Sinne des Thüringer Gaststättengesetzes wird untersagt. Ausgenommen hiervon ist ein Außerhaus-Verkauf unter Beachtung strenger hygienischer Maßstäbe. Ein Verzehr vor Ort ist untersagt. Gruppenbildungen und Warteschlangen am Abgabeort sind zu unterbinden; es ist immer ein Abstand von mindestens 1,50 m zwischen Personen sicherzustellen.

Kantinen und Cafeterien sind nur für Bedienstete zu öffnen. Publikumsverkehr ist untersagt.

Gastronomischen Bereichen von Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben steht es frei, ausschließlich den Übernachtungsgästen ein Nahrungsangebot zur Verfügung zu stellen. Dabei ist ein Abstand von mindestens 1,50 m zwischen den Tischen zu gewährleisten.

5. Betretungsverbote für Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM); Untersagung von Angeboten

Werkstätten für behinderte Menschen, alle Formen von Förderbereichen, Arbeitsbereiche von Tagesstätten sowie Angebote anderer Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX dürfen von den dort beschäftigten und betreuten Menschen mit Behinderungen nicht betreten werden.

Von diesem Betretungsverbot ausgenommen sind diejenigen Menschen mit Behinderung, die eine Betreuung während des Tages benötigen und deren Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann.

Angebote der Eingliederungshilfe für diejenigen Menschen mit Behinderung, die

- sich in besonderen Wohnformen (ehemaliges stationäres Wohnen) befinden;
- bei Erziehungsberechtigten, Eltern oder sonstigen Angehörigen wohnen und deren Betreuung sichergestellt ist;
- die alleine oder in Wohngruppen wohnen und sich selbstständig versorgen können oder eine Betreuung erhalten sind untersagt.

6. Besondere Betretungsverbote für Reiserückkehrer aus Risikogebieten und besonders von der Ausbreitung des SARS-CoV-2 betroffenen Gebieten sowie Personen, die einen persönlichen Kontakt zu einer Person hatten, bei der das neuartige SARS-CoV-2 im Labor nachgewiesen wurde

Personen, die sich in einem Risikogebiet oder einem besonders von der Ausbreitung des SARS-CoV-2 betroffenen Gebiet entsprechend der jeweils aktuellen Festlegung durch das Robert Koch-Institut (RKI) aufhalten haben, oder die einen persönlichen Kontakt zu einer Person hatten, bei der das neuartige SARS-CoV-2 im Labor nachgewiesen wurde, dürfen für die Dauer von 14 Tagen nach Rückkehr aus diesem Gebiet bzw. 14 Tagen nach dem letzten Kontakt zu der mit SARS-CoV-2 infizierten Person die folgenden Einrichtungen bzw. Menschenansammlungen nicht betreten bzw. daran teilnehmen oder dort Tätigkeiten ausüben:

- Einrichtungen nach § 33 Nr. 1 bis 5 IfSG (Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte, erlaubnispflichtige Kindertagespflegestellen, Schulen, Heime, in denen überwiegende minderjährige Personen betreut werden und Ferienlager) sowie betriebslaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe), ausgenommen von dem Betretungsverbot sind Personen, die einer gesetzlichen Unterbringungspflicht unterliegen;
- Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Nr. 1 bis 10 IfSG ausgenommen von dem Betretungsverbot sind behandlungsbedürftige Personen sowie Personen, die unter adäquaten Schutzmaßnahmen an COVID 19 erkrankte Personen in diesen Einrichtungen behandeln bzw. pflegen;
- stationäre Einrichtungen der Pflege und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe; ausgenommen vom Betretungsverbot sind behandlungs- und pflegebedürftige Personen;
- Einrichtungen nach § 33 Ziffern 1 bis 3 IfSG, die für die Notbetreuung weiterhin geöffnet sind;
- Hochschulen;
- Frauenhäuser, Frauenschutzwohnungen;
- Gaststätten;
- Veranstaltungen, Versammlungen und Ansammlungen von mehr als sieben Personen.

Als Aufenthalt nach Ziffer 5 Satz 1 gilt nicht ein nur kurzzeitiger Aufenthalt in Risikogebieten, z.B. im Rahmen einer Durchreise (Tankvorgang, übliche Kaffeepause oder Toilettengang). Die Dauer des Betretungs-/Tätigkeitsverbotes kann 14 Tage überschreiten, wenn bei der betroffenen Person eine SARS-CoV-2-Infektion nachgewiesen wird.

Bei Reiserückkehrern nach Ziffer 5 Satz 1, deren Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von stationären Einrichtungen des Gesundheitswesens unabdingbar ist, kann im Rahmen einer Risikoabwägung zwischen der Ansteckungsgefahr und der notwendigen Tätigkeitsaufnahme abgewogen werden, ob eine Beschäftigung ganz oder in modifizierter Weise möglich ist. Das Risiko der Infektionsweitergabe bei Aufnahme einer Tätigkeit innerhalb von 14 Tagen nach Verlassen des Risikogebietes ist nach derzeitigem Kenntnisstand soweit vermindert, dass eine Arbeitsaufnahme für diese Berufsgruppen möglich erscheint, wenn

- ein frühestens 6 Tage nach Verlassen des Risikogebietes durchgeführter Test auf SARS-CoV-2 negativ ausfällt,
- weder vor noch nach diesem Zeitpunkt innerhalb der 14-Tage-Frist Krankheitszeichen oder positive Testergebnisse beim Reisenden auftreten und dies dem Arbeitgeber täglich bestätigt wird,
- die Tätigkeit unter adäquater Schutzausrüstung und Einhaltung der empfohlenen Schutzmaßnahmen ausgeführt wird.

7. Schwangerschaftskonfliktberatung nach den §§ 5 ff SchKG

Ein straffreier Abbruch nach § 218 a StGB erfordert zwingend die Vorlage eines Beratungsscheins.

Die Möglichkeit einer unverzüglichen Beratung der schwangeren Frau ist weiterhin sicherzustellen.

Da eine persönliche Beratung der Frauen weder im Strafgesetzbuch noch im Schwangerschaftskonfliktgesetz explizit vorgeschrieben ist, kann unter diesen besonderen Umständen auch eine telefonische Beratung oder Beratung durch Nutzung digitaler Medien als ausreichend betrachtet werden. Da grundsätzlich die Verpflichtung zur Einrichtung „wohnortnaher Beratungsstellen“ gemäß § 8 SchKG besteht und dies eine persönliche Beratung nahelegt, gilt die Möglichkeit zur nicht persönlichen Beratung nur unter Geltung der o.g. Erlasse. Soweit Beratungsgespräche persönlich durchgeführt werden, weil technische Möglichkeiten nicht verfügbar sind, sind die Verhaltensempfehlungen des Robert-Koch-Instituts in Verbindung mit ggfs. konkretisierenden Anordnungen der örtlichen Behörden unbedingt einzuhalten.

Eine im Einzelfall vereinbarte persönliche Beratung ist von der Schließung für den Publikumsverkehr nicht erfasst; eine Einzelberatung ist kein „Publikumsverkehr“ im Sinne des o.g. Erlasses. Die für den Ausschluss eines Covid19-Risikos relevanten Fragen sind im Vorfeld einer persönlichen Beratung telefonisch und unmittelbar vor dem vereinbarten Termin abzuklären und zu dokumentieren.

Für den Beratungsschein ist eine infektionssichere Übergabe vorzusehen. In begründeten Ausnahmefällen und mit dokumentiertem Einver-

ständnis der Adressatin können alternative Übergabemöglichkeiten im Einzelfall gerechtfertigt sein (bspw. Telefax, Computerfax oder Anhang einer E-Mail als eingescannte Datei, Einschreiben oder Boten). Meldungen über eingeschränkte Öffnungszeiten oder vorübergehende Schließungen müssen dem TMSAGFF oder der GFAW nicht mitgeteilt werden. Dabei sind Netzwerke zu nutzen und ggf. in dringenden Fällen Frauen an verfügbare Berater zu vermitteln bzw. die oben aufgezeigten Möglichkeiten zur nicht persönlichen Beratung zu nutzen.

Die Anordnung gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen. Diese Verfügung tritt am 19. März 2020, 24.00 Uhr in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 19. April 2020 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Sömmerda, Bahnhofstraße 9, 99610 Sömmerda, einzulegen.

Der Widerspruch kann auch mittels DE-Mail mit Absenderbestätigung im Sinne des § 5 Abs. 5 DE-Mail-Gesetzes an die DE Mail Adresse: poststelle@ira-soemmerda.de-mail.de erhoben werden. Die Einlegung des Widerspruches mittels E-Mail genügt den Anforderungen der Schriftform nicht.

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das heißt ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Str. 2, 99425 Weimar, kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Sömmerda, den 19.03.2020

gez. Henning
Landrat



Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Buttstädt

Herausgeber: Gemeinde Buttstädt, Großsensener Weg 5, 99628 Buttstädt
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil: Der Bürgermeister der Gemeinde Buttstädt

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Sybille Fricke, erreichbar unter Tel.: 0152 / 59428561, E-Mail: s.fricke@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galand – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.

Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: in der Regel monatlich, kostenlos im Gebiet der Gemeinde Buttstädt Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.



Virusinfektionen – Hygiene schützt!

Mit einfachen Maßnahmen können Sie helfen, sich selbst und andere vor Infektionskrankheiten zu schützen.

Die wichtigsten Hygienetipps:



Niesen oder husten Sie in die Armbeuge oder in ein Taschentuch – und entsorgen Sie das Taschentuch anschließend in einem Mülleimer mit Deckel.



Halten Sie die Hände vom Gesicht fern – vermeiden Sie es, mit den Händen Mund, Augen oder Nase zu berühren.



Halten Sie ausreichend Abstand zu Menschen, die Husten, Schnupfen oder Fieber haben – auch aufgrund der andauernden Grippe- und Erkältungswelle.



Vermeiden Sie Berührungen (z. B. Händeschütteln oder Umarmungen), wenn Sie andere Menschen begrüßen oder verabschieden.



Waschen Sie regelmäßig und ausreichend lange (mindestens 20 Sekunden) Ihre Hände mit Wasser und Seife – insbesondere nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten.



Weitere Informationen zum Schutz vor Infektionskrankheiten sowie aktuelle FAQ zum neuartigen Coronavirus finden Sie auf den Internetseiten der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung: www.infektionsschutz.de und www.bzga.de



infektionsschutz.de
Wissen, was schützt!



infektionsschutz.de
Wissen, was schützt.

Infektionen vorbeugen:

Die 10 wichtigsten Hygienetipps

Im Alltag begegnen wir vielen Erregern wie Viren und Bakterien. Einfache Hygienemaßnahmen tragen dazu bei, sich und andere vor ansteckenden Infektionskrankheiten zu schützen.

1. Regelmäßig Hände waschen

- wenn Sie nach Hause kommen,
- vor und während der Zubereitung von Speisen,
- vor den Mahlzeiten,
- nach dem Besuch der Toilette,
- nach dem Niesputzen, Husten oder Niesen),
- vor und nach dem Kontakt mit Erkrankten,
- nach dem Kontakt mit Tieren.



2. Hände gründlich waschen

- Hände unter fließendes Wasser halten,
- von allen Seiten mit Seife einreiben,
- dabei 20 bis 30 Sekunden Zeit lassen,
- unter fließendem Wasser abwaschen,
- mit einem sauberen Tuch trocknen.

3. Hände aus dem Gesicht fernhalten

- Fassen Sie mit ungewaschenen Händen nicht an Mund, Augen oder Nase.



4. Richtig husten und niesen

- Halten Sie beim Husten und Niesen Abstand von anderen und drehen sich weg.
- Benutzen Sie ein Taschentuch oder halten die Armbeuge vor Mund und Nase.

5. Im Krankheitsfall Abstand halten

- Keimen Sie sich zu Hause aus.
- Verzichten Sie auf enge Körperkontakte, solange Sie ansteckend sind.
- Halten Sie sich in einem separaten Raum auf und benutzen Sie wenn möglich eine getrennte Toilette.
- Benutzen Sie Essgeschirr oder Handtücher nicht mit anderen gemeinsam.



6. Wunden schützen

- Decken Sie Wunden mit einem Pflaster oder Verband ab.

7. Auf ein sauberes Zuhause achten

- Reinigen Sie insbesondere Küche und Bad regelmäßig mit üblichen Haushaltsreinigern.
- Lassen Sie Putzflächen nach Gebrauch gut trocknen und wechseln sie häufig aus.



8. Lebensmittel hygienisch behandeln

- Bewahren Sie empfindliche Nahrungsmittel stets gut gekühlt auf.
- Vermeiden Sie den Kontakt von rohen Tierprodukten mit roh verzehrten Lebensmitteln.
- Erhitzen Sie Fleisch auf mindestens 70 °C.
- Waschen Sie Gemüse und Obst gründlich.

9. Geschirre und Wäsche heiß waschen

- Reinigen Sie Ess- und Küchenutensilien mit warmem Wasser und Spülmittel oder in der Spülmaschine.
- Waschen Sie Spüllappen und Putztücher sowie Handtücher, Waschlappen, Bettwäsche und Unterwäsche bei mindestens 60 °C.



10. Regelmäßig lüften

- Lüften Sie geschlossene Räume mehrmals täglich für einige Minuten.



Auf einen Blick

Notrufe

Notrufe bei Havarie

Wasser

Buttstädt, Ellersleben, Großbrennbach, Guthmannshausen, Hardisleben, Kleinbrennbach, Mannstedt, Olbersleben:

BeWA Sömmerda Trinkwasser 08 00 / 0 72 51 75
Zentrale 0 36 34 / 6 84 90

Eßleben-Teutleben, Rudersdorf:

Wasser GmbH Apolda 0 36 44 / 53 90

Abwasser

Buttstädt, Ellersleben, Eßleben-Teutleben, Guthmannshausen, Hardisleben, Mannstedt, Olbersleben:

BeWA Sömmerda 08 00 / 3 63 48 00
Zentrale 0 36 34 / 6 84 90

Großbrennbach, Kleinbrennbach:

AZV Scherkondetal Vogelsberg 03 63 72 / 9 03 56
..... oder 03 63 71 / 5 40 15 und 03 63 71 / 5 28 88

Rudersdorf

Wasser GmbH Apolda 0 36 44 / 53 90

Strom

Thüringer Energie, Ulmenallee 3, 99631 Weißensee:

..... 03 63 74 / 31-0

Versorgung mit Flüssiggas in Buttstädt und Olbersleben

03644/5390

Notrufe für den Bereich der Gemeinde

Allgemeiner Rettungsdienst 1 12

Polizei:

Polizeinotruf 1 10

Polizeiinspektion Sömmerda (0 36 34) 33 60

Feuerwehr:

Feuerwehrrotruf 1 12

Stützpunktfeuerwehr:

Buttstädt

- Herr Schindler 01 73 / 3 65 56 49

- Herr Mechelt 01 74 / 9 13 07 52

Tierheim Sömmerda 0 36 34 / 61 10 92

Notruf: **01 71 / 6 40 85 70**

Weißenburg 7, 99610 Sömmerda

www.tierheim-soemmerda.de • info@tierheim-soemmerda.de

Telefon

Gemeinde Buttstädt

Großemsener Weg 5, 99628 Buttstädt

Tel.: (03 63 73) 4 10

Fax: (03 63 73) 4 11 90

E-Mail: poststelle@lg-buttstaedt.de

Wegweiser

Bürgermeister der Gemeinde 4 11 11

Leiter Hauptamt/Liegenschaften 4 11 09

Sekretariat 4 11 10

Personalwesen 4 11 12

Einwohnermeldeamt 4 11 20

Leiter Kämmerei 4 11 51

Kämmerei/Wohnungsverwaltung 4 11 50 und 4 11 53

Steuern/Abgaben 4 11 52

Leiter Kasse 4 11 61

Kasse 4 11 60

Ordnungsamt/Marktwesen 4 11 21

Standesamt/Friedhofsverwaltung 4 11 23

Politesse 4 11 24

Leiter Bauamt 4 11 41

Bauamt 4 11 40

Liegenschaftsamt 4 11 52

Hoch- und Tiefbau 4 11 43

Erschließungsbeiträge/Straßenausbaubeiträge 4 11 45

Notruf Wohnungsverwaltung bei Havarie 01525 8815100

Brandmeister der Gemeinde und Stellvertreter

Ortsbrandmeister Herr Gröschner 0162/7291567

Stellv. Ortsbrandmeister Herr Schindler 0173/3655649

Wichtige Rufnummern

Landratsamt Sömmerda

Postfach 12 15

99601 Sömmerda

Zentrale Bahnhofstraße Telefon: (0 36 34) 3 54-0

Rezeption Bahnhofstraße 9 Fax: (0 36 34) 3 54-3 94

Zentrale Wielandstraße (0 36 34) 3 54-6 00

Rezeption Wielandstraße 4 (0 36 34) 3 54-1 50

www.landkreis-soemmerda.de

E-Mail: pressestelle@lra-soemmerda.de

Ärztebereitschaft / Apotheken

Ratsuchende Bürgerinnen und Bürger mit medizinischen Fragen sollten sich direkt mit ihrem Hausarzt oder dem ärztlichen Bereitschaftsdienst der Kassenärztlichen Vereinigung unter Telefon 116 117 in Verbindung setzen.

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Für Patienten mit akuten Schmerzen steht landesweit die einheitliche Telefonnummer:

0180 / 59 08 077 (0,12 EUR pro Minute)

zur Verfügung.

Der Bereitschaftsdienst beginnt für das Wochenende am Freitag um 18.00 Uhr und endet am Montag, 8.00 Uhr. Für gesetzliche Feiertage beginnt der Bereitschaftsdienst um 18.00 Uhr des Vortages und endet um 08.00 Uhr des folgenden Tages.

Die geregelten Sprechzeiten während des Notfallvertretungsdienstes sind

von 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr und

von 18.00 Uhr bis 19.00 Uhr.

Neben der Notdiensttelefonnummer können sich die Patienten auch im Internet über die Notdienstpläne ihrer Region unter www.kzv-thueringen.de informieren.

Nacht- und Notdienst der Apotheken

Apothekennotruf: 0800 00 22833

(kostenlos aus dem deutschen Festnetz)

Nähere Informationen dazu

finden Sie unter www.aponet.de oder in Ihrer Apotheke.

Amtlicher Teil



**Gemeinde
Buttstädt**

Ergänzungssatzung „Am Anger“, OT Eßleben, der Gemeinde Buttstädt

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für die Ergänzungssatzung „Am Anger“, Ortsteil Eßleben, der Gemeinde Buttstädt

Der Gemeinderat der Gemeinde Buttstädt hat in seiner 6. Sitzung am 02.03.2020 mit Beschluss Nr. GR 2020/06/106 einstimmig den Aufstellungsbeschluss für die Ergänzungssatzung „Am Anger“, Ortsteil Eßleben, der Gemeinde Buttstädt, beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Beratung und Beschlussfassung über den Aufstellungsbeschluss für die Ergänzungssatzung „Am Anger“, Ortsteil Eßleben, der Gemeinde Buttstädt

Sachdarstellung:

Die Aufstellung einer Ergänzungssatzung dient der geordneten städtebaulichen Entwicklung des Ortes Eßleben im Bereich „Am Anger“. Hierzu sollen am westlichen Ortsrand nördlich der Angergasse Grundstücke für zukünftige Bebauung geschaffen werden. Die städtebauliche Einordnung der zukünftigen Bebauung soll sich an der bestehenden benachbarten und gegenüberliegenden Bebauung orientieren.

Mit der Ergänzungssatzung sichert die Gemeinde Buttstädt der Bevölkerung des Ortes Eßleben die Entwicklung von Bauland unter Ausnutzung der bereits vorhandenen örtlichen Infrastruktur.

Mit der Realisierung der Ergänzungssatzung wird gleichzeitig die Gestaltung eines landschaftsräumlich verträglichen Ortsrandes durch entsprechende Grünfestsetzungen gesichert.

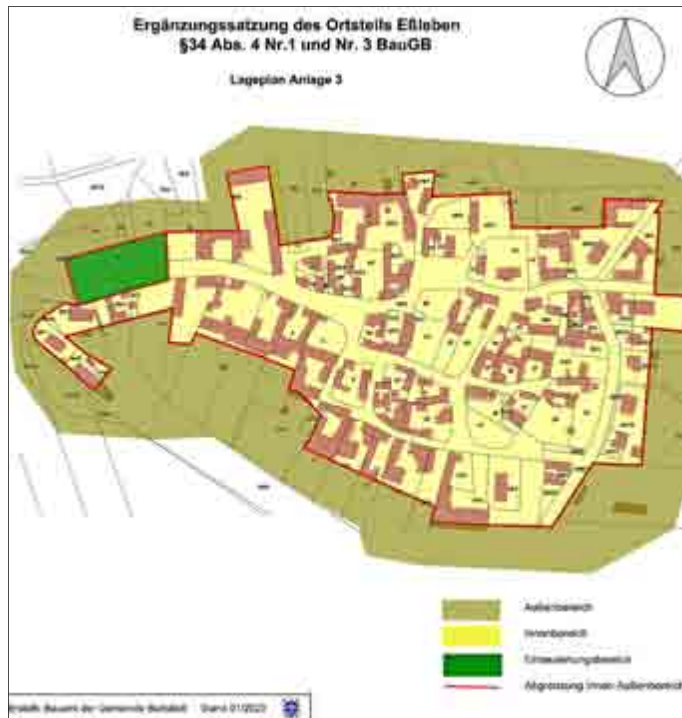
Beschlussvorschlag:

1. Für das Gebiet der Gemarkung Eßleben, Flur 1, Flurstücke 80, 81, 83/1 und Flur 2, Flurstück 207/10, soll eine Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 aufgestellt werden.
2. Mit der Ausarbeitung der Planung wird das Bauamt der Gemeinde Buttstädt beauftragt.
3. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen. (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt mit 6 Ja-Stimmen und einer Enthaltung dem Gemeinderat, vorstehenden Beschluss zu fassen.

Buttstädt, den 02.03.2020
 Hendrik Blose
 Bürgermeister

Anlage: Übersichtskarte Ergänzungssatzung OT Eßleben



Ergänzungssatzung „Am Kleinneuhäuser Wege“, OT Ellersleben, der Gemeinde Buttstädt

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für die Ergänzungssatzung „Am Kleinneuhäuser Wege“, Ortsteil Ellersleben, der Gemeinde Buttstädt

Der Gemeinderat der Gemeinde Buttstädt hat in seiner 6. Sitzung am 02.03.2020 mit Beschluss Nr. GR 2020/06/104 einstimmig den Aufstellungsbeschluss für die Ergänzungssatzung „Am Kleinneuhäuser Wege“, Ortsteil Ellersleben, der Gemeinde Buttstädt, beschlossen. Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Beratung und Beschlussfassung über den Aufstellungsbeschluss für die Ergänzungssatzung „Am Kleinneuhäuser Wege“, Ortsteil Ellersleben, der Gemeinde Buttstädt

Sachdarstellung:

Die Aufstellung einer Ergänzungssatzung dient der geordneten städtebaulichen Entwicklung des Ortsteils Ellersleben im Bereich „Am Kleinneuhäuser Wege“. Hierzu sollen im westlichen Bereich der Ortslage Grundstücke für zukünftige Bebauung geschaffen werden.

Die städtebauliche Einordnung der zukünftigen Bebauung soll sich an der bestehenden benachbarten Bebauung orientieren. Mit der Ergänzungssatzung sichert die Gemeinde Buttstädt der Bevölkerung des Ortsteils Ellersleben die Entwicklung von Bauland unter Ausnutzung der bereits vorhandenen örtlichen Infrastruktur. Mit der Realisierung der Ergänzungssatzung wird gleichzeitig die Gestaltung eines landschaftsräumlich verträglichen Ortsbereiches durch entsprechende Grünfestsetzungen gesichert.

Beschlussvorschlag:

1. Für das Gebiet der Gemarkung Ellersleben, Flur 7, Flurstücke 566, 567, 617/1 und 617/2, soll eine Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 aufgestellt werden.
2. Mit der Ausarbeitung der Planung wird das Bauamt der Gemeinde Buttstädt beauftragt.
3. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen. (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Buttstädt, den 02.03.2020
 Hendrik Blose
 Bürgermeister

Anlage: Übersichtskarte Ergänzungssatzung OT Ellersleben



Ergänzungssatzung „In den Brauhäusgärten“, OT Mannstedt, der Gemeinde Buttstädt

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für die Ergänzungssatzung „In den Brauhäusgärten“, Ortsteil Mannstedt, der Gemeinde Buttstädt

Der Gemeinderat der Gemeinde Buttstädt hat in seiner 6. Sitzung am 02.03.2020 mit Beschluss Nr. GR 2020/06/110 einstimmig den Aufstellungsbeschluss für die Ergänzungssatzung „In den Brauhäusgärten“, Ortsteil Mannstedt, der Gemeinde Buttstädt, beschlossen. Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Beratung und Beschlussfassung über den Aufstellungsbeschluss für die Ergänzungssatzung „In den Brauhäusgärten“, Ortsteil Mannstedt, der Gemeinde Buttstädt

Sachdarstellung:

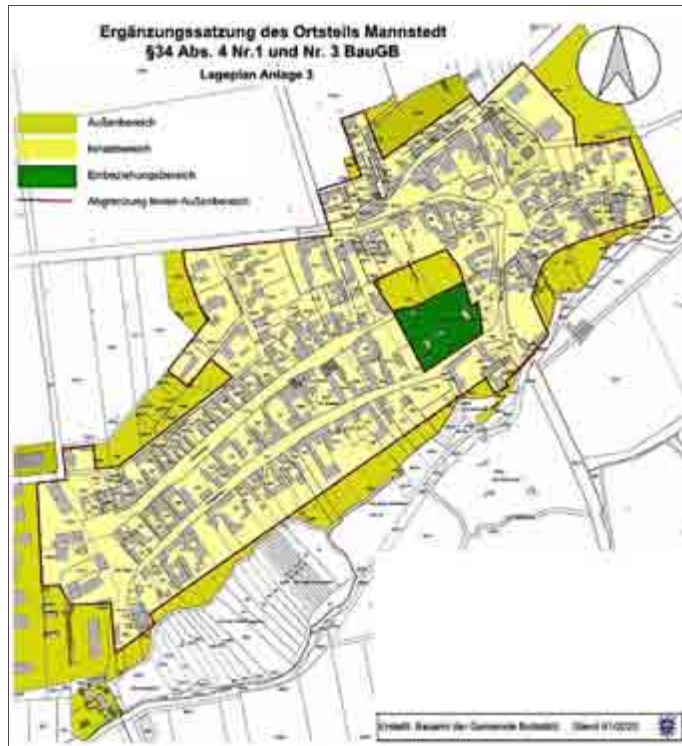
Die Aufstellung einer Ergänzungssatzung dient der geordneten städtebaulichen Entwicklung des Ortsteils Mannstedt im Bereich „In den Brauhäusgärten“. Hierzu sollen im Ortskern Grundstücke für zukünftige Bebauung geschaffen werden. Die städtebauliche Einordnung der zukünftigen Bebauung soll sich an der bestehenden benachbarten und gegenüberliegenden Bebauung orientieren. Mit der Ergänzungssatzung sichert die Gemeinde Buttstädt der Bevölkerung des Ortsteils Mannstedt die Entwicklung von Bauland unter Ausnutzung der bereits vorhandenen örtlichen Infrastruktur. Mit der Realisierung der Ergänzungssatzung wird gleichzeitig die Gestaltung eines landschaftsräumlich verträglichen Ortsbereiches durch entsprechende Grünfestsetzungen gesichert.

Beschluss:

1. Für das Gebiet der Gemarkung Mannstedt, Flur 1, Flurstücke 61, 62, 63, 64, 144/1, 144/2, 145, 146, 147/1, 147/2 und 177/1, soll eine Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 aufgestellt werden.
2. Mit der Ausarbeitung der Planung wird das Bauamt der Gemeinde Buttstädt beauftragt.
3. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen. (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Buttstädt, den 02.03.2020
 Hendrik Blose
 Bürgermeister

Anlage: Übersichtskarte Ergänzungssatzung OT Mannstedt



Ergänzungssatzung „Neuhausener Straße“, OT Kleinbrennbach, der Gemeinde Buttstädt

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für die Ergänzungssatzung „Neuhausener Straße“, Ortsteil Kleinbrennbach, der Gemeinde Buttstädt

Der Gemeinderat der Gemeinde Buttstädt hat in seiner 6. Sitzung am 02.03.2020 mit Beschluss Nr. GR 2020/06/108 einstimmig den Aufstellungsbeschluss für die Ergänzungssatzung „Neuhausener Straße“, Ortsteil Kleinbrennbach, der Gemeinde Buttstädt, beschlossen. Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Beratung und Beschlussfassung über den Aufstellungsbeschluss für die Ergänzungssatzung „Neuhausener Straße“, Ortsteil Kleinbrennbach, der Gemeinde Buttstädt

Sachdarstellung:

Die Aufstellung einer Ergänzungssatzung dient der geordneten städtebaulichen Entwicklung des Ortsteils Kleinbrennbach im Bereich „Neuhausener Straße“. Hierzu sollen am südöstlichen Ortsrand Grundstücke für zukünftige Bebauung geschaffen werden. Die städtebauliche Einordnung der zukünftigen Bebauung soll sich an der bestehenden benachbarten Bebauung orientieren. Mit der Ergänzungssatzung sichert die Gemeinde Buttstädt der Bevölkerung des Ortsteils Kleinbrennbach die Entwicklung von Bauland unter Ausnutzung der bereits vorhandenen örtlichen Infrastruktur. Mit der Realisierung der Ergänzungssatzung wird gleichzeitig die Gestaltung eines landschaftsräumlich verträglichen Ortsrandes durch entsprechende Grünfestsetzungen gesichert.

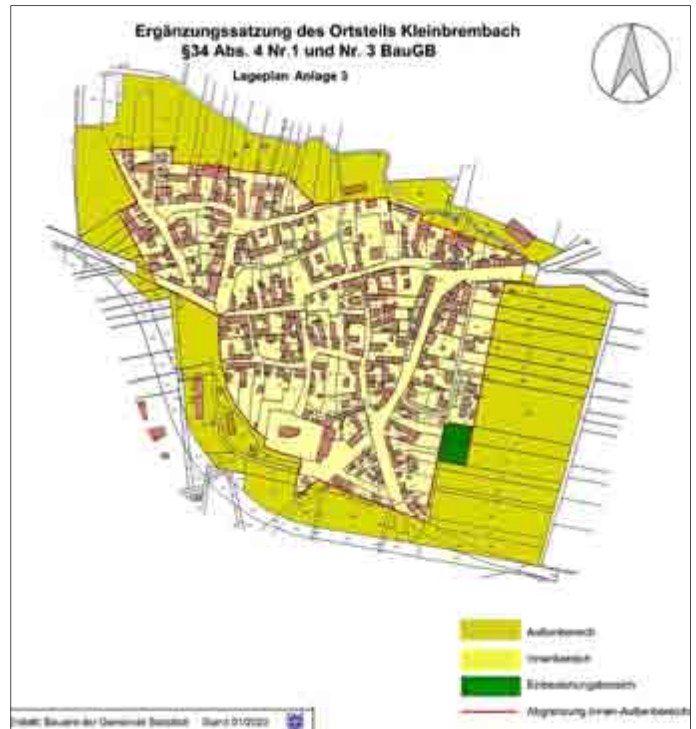
Beschlussvorschlag:

1. Für das Gebiet der Gemarkung Kleinbrennbach, Flur 4, Flurstücke 465 und 466, soll eine Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 aufgestellt werden.

2. Mit der Ausarbeitung der Planung wird das Bauamt der Gemeinde Buttstädt beauftragt.
3. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen. (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
4. Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt mit 6 Ja-Stimmen und einer Enthaltung dem Gemeinderat, vorstehenden Beschluss zu fassen.

Buttstädt, den 02.03.2020
 Hendrik Blose
 Bürgermeister

Anlage: Übersichtskarte Ergänzungssatzung OT Kleinbrennbach



Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse aus der 04. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses der Gemeinde Buttstädt am 25.02.2020 in Buttstädt

Die Sitzung setzte sich aus öffentlichen und nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten zusammen. Die Ladung erfolgte form- und fristgerecht. 7 von 7 Gremiumsmitglieder waren anwesend. Das Gremium war beschlussfähig.

Gez. Hendrik Blose
 Bürgermeister

Beratung und Beschlussfassung

über die Tagesordnung der 4. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses vom 25.02.2020

Beschluss:

Die Tagesordnung wird um den Tagesordnungspunkt 18 „Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe zur Anschaffung von Unkrautvernichtungs- und Gießtechnik für den Bauhof“ erweitert. Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend. Der Bau- und Vergabeausschuss der Gemeinde Buttstädt beschließt sowohl die Aufnahme des Tagesordnungspunktes 18, als auch die erweiterte Tagesordnung der 4. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses. Es gibt keine weiteren Änderungen und Ergänzungen.

Beratungsergebnis: angenommen
Beschlusnummer BVA 2020/04/058

Beratung und Beschlussfassung

über die Niederschrift, öffentlicher Teil, der 3. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses vom 11.12.2019

Beschluss:

Der Bau- und Vergabeausschuss der Gemeinde Buttstädt beschließt die Niederschrift, öffentlicher Teil, der 3. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses vom 11.12.2019. Es gibt keine Änderungen und Ergänzungen.

Beratungsergebnis: angenommen
Beschlusnummer BVA 2020/04/059

Beratung und Beschlussfassung**über den Aufstellungsbeschluss für die Ergänzungssatzung „Am Anger“, Ortsteil EBLEBEN, der Gemeinde Buttstädt**
Beschluss:

1. Für das Gebiet der Gemarkung EBLEBEN, Flur 1, Flurstücke 80, 81, 83/1 und Flur 2, Flurstück 207/10, soll eine Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 aufgestellt werden.
2. Mit der Ausarbeitung der Planung wird das Bauamt der Gemeinde Buttstädt beauftragt.
3. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen. (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
4. Der BVA erteilt die Empfehlung zu einer positiven Beschlussfassung im Gemeinderat.

Beratungsergebnis: angenommen
Beschlusnummer BVA 2020/04/060

Beratung und Beschlussfassung**über die Billigung und die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Ergänzungssatzung „Am Anger“, Ortsteil EBLEBEN der Gemeinde Buttstädt**
Beschluss:

Der Bau- und Vergabeausschuss der Gemeinde Buttstädt billigt den Entwurf der Ergänzungssatzung „Am Anger“ Ortsteil EBLEBEN mit Stand Januar 2020, bestehend aus dem Übersichtsplan sowie der Planzeichnung mit Begründung und stimmt der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB zu. Berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Der BVA erteilt die Empfehlung zu einer positiven Beschlussfassung im Gemeinderat.

Beratungsergebnis: angenommen
Beschlusnummer BVA 2020/04/061

Beratung und Beschlussfassung**über den Aufstellungsbeschluss für die Ergänzungssatzung „In den Brauhäusgärten“, Ortsteil MANNSTEDT, der Gemeinde Buttstädt**
Beschluss:

1. Für das Gebiet der Gemarkung MANNSTEDT, Flur 1, Flurstücke 61, 62, 63, 64, 144/1, 144/2, 145, 146, 147/1, 147/2 und 177/1, soll eine Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 aufgestellt werden.
2. Mit der Ausarbeitung der Planung wird das Bauamt der Gemeinde Buttstädt beauftragt.
3. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen. (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
4. Der BVA erteilt dem Gemeinderat die Empfehlung zu einer positiven Beschlussfassung.

Beratungsergebnis: angenommen
Beschlusnummer BVA 2020/04/062

Beratung und Beschlussfassung**über die Billigung und die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Ergänzungssatzung „In den Brauhäusgärten“, Ortsteil MANNSTEDT der Gemeinde Buttstädt**
Beschluss:

Der Bau- und Vergabeausschuss der Gemeinde Buttstädt billigt den Entwurf der Ergänzungssatzung „In den Brauhäusgärten“ Ortsteil MANNSTEDT mit Stand Januar 2020, bestehend aus dem Übersichtsplan sowie der Planzeichnung mit Begründung und stimmt der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB zu. Berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Der BVA erteilt die Empfehlung zu einer positiven Beschlussfassung im Gemeinderat.

Beratungsergebnis: angenommen
Beschlusnummer BVA 2020/04/063

Beratung und Beschlussfassung**über den Aufstellungsbeschluss für die Ergänzungssatzung „Neuhausener Straße“, Ortsteil Kleinbrennbach, der Gemeinde Buttstädt**
Beschluss:

1. Für das Gebiet der Gemarkung Kleinbrennbach, Flur 4, Flurstücke 465 und 466, soll eine Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 aufgestellt werden.
2. Mit der Ausarbeitung der Planung wird das Bauamt der Gemeinde Buttstädt beauftragt.
3. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen. (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
4. Der BVA erteilt dem Gemeinderat die Empfehlung zu einer positiven Beschlussfassung.

Beratungsergebnis: angenommen
Beschlusnummer BVA 2020/04/064

Beratung und Beschlussfassung**über die Billigung und die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Ergänzungssatzung „Neuhausener Straße“, Ortsteil Kleinbrennbach der Gemeinde Buttstädt**
Beschluss:

Der Bau- und Vergabeausschuss der Gemeinde Buttstädt billigt den Entwurf der Ergänzungssatzung „Neuhausener Straße“ Ortsteil Kleinbrennbach mit Stand Januar 2020, bestehend aus dem Übersichtsplan sowie der Planzeichnung mit Begründung und stimmt der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB zu. Berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Der BVA erteilt dem Gemeinderat die Empfehlung zu einer positiven Beschlussfassung.

Beratungsergebnis: angenommen
Beschlusnummer BVA 2020/04/065

Beratung und Beschlussfassung**über den Aufstellungsbeschluss für die Ergänzungssatzung „Am Kleinneuhausener Wege“, Ortsteil ELLERSLEBEN, der Gemeinde Buttstädt**
Beschluss:

1. Für das Gebiet der Gemarkung ELLERSLEBEN, Flur 7, Flurstücke 566, 567, 617/1 und 617/2, soll eine Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 aufgestellt werden.
2. Mit der Ausarbeitung der Planung wird das Bauamt der Gemeinde Buttstädt beauftragt.
3. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen. (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
4. Der BVA erteilt die Empfehlung zu einer positiven Beschlussfassung im Gemeinderat.

Beratungsergebnis: angenommen
Beschlusnummer BVA 2020/04/066

Beratung und Beschlussfassung**über die Billigung und die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Ergänzungssatzung „Am Kleinneuhausener Wege“, Ortsteil ELLERSLEBEN der Gemeinde Buttstädt**
Beschluss:

Der Bau- und Vergabeausschuss der Gemeinde Buttstädt billigt den Entwurf der Ergänzungssatzung „Am Kleinneuhausener Wege“ Ortsteil ELLERSLEBEN, mit Stand Januar 2020, bestehend aus dem Übersichtsplan sowie der Planzeichnung mit Begründung und stimmt der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB zu. Berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Der BVA erteilt die Empfehlung zu einer positiven Beschlussfassung im Gemeinderat.

Beratungsergebnis: angenommen
Beschlusnummer BVA 2020/04/067

Beratung und Beschlussfassung**über die Vergabe der Lieferung eines Schlegelmähers (Tischvorlage)**
Beschluss:

Der Bau- und Vergabeausschuss der Gemeinde Buttstädt beschließt die Anschaffung eines Schlegelmähers vom Typ „Omega“ der Firma Sauerburger zu einem Preis von 7.794,50 € brutto für die Pflege der kommunalen Grünlandflächen und Hecken. Lieferant ist die Firma Raiffeisen-Techni-Trak GmbH, Am Feldschlößchen 8, 99439 Buttsteden

Beratungsergebnis: angenommen
Beschlusnummer BVA 2020/04/068

Beratung und Beschlussfassung**über die Auftragsvergabe zur Anschaffung von Unkrautvernichtungs- und Gießtechnik für den Bauhof**
Beschluss:

Der Bau- und Vergabeausschuss der Gemeinde Buttstädt bevollmächtigt den Bürgermeister, den Auftrag zur Anschaffung von Gieß- und Unkrautvernichtungstechnik an den wirtschaftlichsten Bieter bis zu einem Höchstwert von 40.000,00 € brutto auszulösen.

Beratungsergebnis: angenommen
Beschlusnummer BVA 2020/04/069

Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse aus der 06. Sitzung des Gemeinderates Buttstädt am 02.03.2020 in Ellersleben

Die Sitzung setzte sich aus öffentlichen und nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten zusammen. Die Ladung erfolgte form- und fristgerecht. 20 von 21 Gremiumsmitglieder waren anwesend. Das Gremium war beschlussfähig.

Hendrik Blose
Bürgermeister

Beratung und Beschlussfassung

über die Tagesordnung der 6. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Buttstädt vom 02.03.2020

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Tagesordnung über die 6. Sitzung des Gemeinderates mit einer Änderung im nichtöffentlichen Teil zu Tagesordnungspunkt 30.

Beratungsergebnis: 19 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung
Beschlusnummer GR 2020/06/091

Beratung und Beschlussfassung

über die Niederschrift der 5. Sitzung des Gemeinderates vom 16.12.2019, Teil A

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Niederschrift der 5. Sitzung des Gemeinderates vom 16.12.2019, Teil A ohne Änderungen und Ergänzungen.

Beratungsergebnis: 18 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung
Beschlusnummer GR 2020/06/092

Beratung und Beschlussfassung

über die Bestellung eines Mitglieds als Nachrücker für den Haupt- und Finanzausschuss

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt Frau Heike Titze als Mitglied in den Haupt- und Finanzausschuss zu bestellen.

Beratungsergebnis: 19 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung
Beschlusnummer GR 2020/06/093

Beratung und Beschlussfassung

über die Bestellung eines stellvertretenden Mitglieds als Nachrücker für den Bau- und Vergabeausschuss

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt Frau Heike Titze als stellvertretendes Mitglied für das Mitglied Jürgen Mende in den Bau- und Vergabeausschuss zu bestellen.

Beratungsergebnis: 19 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung
Beschlusnummer GR 2020/06/094

Beratung und Beschlussfassung

über die Bestellung eines stellvertretenden Mitglieds als Nachrücker für den vorbereitenden Planungsausschuss für Investitionen

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt Frau Heike Titze als stellvertretendes Mitglied für das Mitglied Jürgen Mende in den Bau- und Vergabeausschuss zu bestellen.

Beratungsergebnis: 19 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung
Beschlusnummer GR 2020/06/095

Beratung und Beschlussfassung

über die Bestellung eines stellvertretenden Mitglieds für den AZV Scherkondetal

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, Frau Heike Titze als Stellvertreter für Beate Raube zu bestellen.

Beratungsergebnis: 20 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung
Beschlusnummer GR 2020/06/096

Beratung und Beschlussfassung

über eine außerplanmäßige Ausgabe für das Schwimmbad Buttstädt

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Buttstädt beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 49.285,39 €, die in den Nachtragshaushaltsplan 2020 aufgenommen werden soll.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Aufträge zur Sanierung der beiden Wände des Schwimmbekens, zur Lieferung einer neuen Pumpe sowie zur Bohrung eines neuen Brunnens zur Wassergewinnung auszulösen, damit die Badsaison im Jahr 2020 termingerecht beginnen kann.

Beratungsergebnis: 20 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung
Beschlusnummer GR 2020/06/097

Beratung und Beschlussfassung

über einen zweckgebundenen Zuschuss an den Verein „Mannschter Partysanen“

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einen Zuschuss von maximal 8.000 € an den Verein „Mannschter Partysanen e.V.“, damit der Verein die Gaststätte mit Saal in Mannstedt bei der anstehenden Versteigerung ersteigern kann. Die Finanzierung erfolgt aus der Neugliederungsprämie des Ortsteils Mannstedt. Außerdem erhält der Verein „Mannschter Partysanen e.V.“ auf die Dauer von fünf Jahren einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 3.000 € zu den Betriebskosten.

Beratungsergebnis: 20 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung
Beschlusnummer GR 2020/06/098

Beratung und Beschlussfassung

über eine Änderung der Trägerschaft für die Kindertagesstätte „Rudersdorfer Rübchen“

Beschluss:

Der Gemeinderat Buttstädt beschließt die Trägerschaft der Kindertagesstätte „Rudersdorfer Rübchen“ ab 01.04.2020 als Außenstelle der Kindertagesstätte „Sonnenschein“ Buttstädt an den ASB Kreisverband Sömmerda e.V. zu übergeben.

Der aktuelle Wirtschaftsplan der Kindertagesstätte „Rudersdorfer Rübchen“ für das Haushaltsjahr 2020 wird dabei vom ASB Kreisverband Sömmerda e.V. übernommen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Vertrag zwischen dem ASB Kreisverband Sömmerda e.V. und der Gemeinde Buttstädt zu unterzeichnen.

Beratungsergebnis: 19 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung
Beschlusnummer GR 2020/06/099

Beratung und Beschlussfassung

über einen Grundsatzbeschluss für die Kindereinrichtungen der Gemeinde Buttstädt über die Vereinheitlichung der Beiträge für die Kinderbetreuung

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt den Gemeinderat folgenden Grundsatzbeschluss zu beschließen.

Die Verwaltung wird mit der Erstellung eines einheitlichen Kindergartenbeitrages zum 01.09.2020 beauftragt.

Die Elternbeiräte sind zeitnah durch die Verwaltung über die beabsichtigten Beiträge zu informieren und zu beteiligen.

Beratungsergebnis: 20 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung
Beschlusnummer GR 2020/06/100

Beratung und Beschlussfassung

über einen Grundsatzbeschluss über die Vergabe der Kindereinrichtungen der Gemeinde Buttstädt an einen einheitlichen Träger

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt den Gemeinderat mit 6 Ja-Stimmen und einer Enthaltung folgenden Grundsatzbeschluss zu beschließen:

Die Verwaltung wird mit der Erstellung eines Zeitplanes zur Vereinheitlichung der Kindergartenträgerschaft zum 01.01.2021 beauftragt werden. Die Verwaltung wird ermächtigt die bestehenden Trägerschaften fristgerecht zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen.

Die Trägervorstellung und die Empfehlung zur Trägervergabe an den Gemeinderat soll durch den Haupt- und Finanzausschuss erfolgen.

Die Elternbeiräte sind zeitnah durch die Verwaltung über das beabsichtigte Trägerauswahlverfahren zu informieren und in das Trägerauswahlverfahren geeignet einzubinden

Beratungsergebnis: 19 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung
Beschlusnummer GR 2020/06/101

Beratung und Beschlussfassung

über die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Buttstädt

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die Satzung der Gemeinde Buttstädt über die Freiwillige Feuerwehr in der Fassung vom 07.02.2020 zu beschließen.

Beratungsergebnis: 20 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung
Beschlusnummer GR 2020/06/102

Beratung und Beschlussfassung

über die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat nachfolgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Buttstädt entsprechend vorliegender Anlage.

Beratungsergebnis: 20 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung
Beschlusnummer GR 2020/06/103

Beratung und Beschlussfassung

über den Aufstellungsbeschluss für die Ergänzungssatzung „Am Kleinneuhauser Wege“, Ortsteil Ellersleben, der Gemeinde Buttstädt

Beschluss:

1. Für das Gebiet der Gemarkung Ellersleben, Flur 7, Flurstücke 566, 567, 617/1 und 617/2, soll eine Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 aufgestellt werden.
2. Mit der Ausarbeitung der Planung wird das Bauamt der Gemeinde Buttstädt beauftragt.

Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen. (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Beratungsergebnis: 20 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung
Beschlusnummer GR 2020/06/104

Beratung und Beschlussfassung

über die Billigung und die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Ergänzungssatzung „Am Kleinneuhauser Wege“, Ortsteil Ellersleben der Gemeinde Buttstädt

Beschluss:

Der Gemeinderat Buttstädt billigt den Entwurf der Ergänzungssatzung „Am Kleinneuhauser Wege“ Ortsteil Ellersleben, mit Stand Januar 2020, bestehend aus dem Übersichtsplan sowie der Planzeichnung mit Begründung und stimmt der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB zu. Berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt mit 6 Ja-Stimmen und einer Enthaltung dem Gemeinderat vorstehenden Beschluss zu fassen:

Beratungsergebnis: 20 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung
Beschlusnummer GR 2020/06/105

Beratung und Beschlussfassung

über den Aufstellungsbeschluss für die Ergänzungssatzung „Am Anger“, Ortsteil Ebleben, der Gemeinde Buttstädt

Beschluss:

1. Für das Gebiet der Gemarkung Ebleben, Flur 1, Flurstücke 80, 81, 83/1 und Flur 2, Flurstück 207/10, soll eine Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 aufgestellt werden.
2. Mit der Ausarbeitung der Planung wird das Bauamt der Gemeinde Buttstädt beauftragt.
3. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen. (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt mit 6 Ja-Stimmen und einer Enthaltung dem Gemeinderat vorstehenden Beschluss zu fassen.

Beratungsergebnis: 20 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung
Beschlusnummer GR 2020/06/106

Beratung und Beschlussfassung

über die Billigung und die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Ergänzungssatzung „Am Anger“, Ortsteil Ebleben der Gemeinde Buttstädt

Beschluss:

Der Gemeinderat Buttstädt billigt den Entwurf der Ergänzungssatzung „Am Anger“ Ortsteil Ebleben mit Stand Januar 2020, bestehend aus dem Übersichtsplan sowie der Planzeichnung mit Begründung und stimmt der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB zu. Berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Beratungsergebnis: 20 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung
Beschlusnummer GR 2020/06/107

Beratung und Beschlussfassung

über den Aufstellungsbeschluss für die Ergänzungssatzung „Neuhausener Straße“, Ortsteil Kleinbrennbach, der Gemeinde Buttstädt

Beschluss:

1. Für das Gebiet der Gemarkung Kleinbrennbach, Flur 4, Flurstücke 465 und 466, soll eine Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 aufgestellt werden.
2. Mit der Ausarbeitung der Planung wird das Bauamt der Gemeinde Buttstädt beauftragt.
3. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen. (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt mit 6 Ja-Stimmen und einer Enthaltung dem Gemeinderat vorstehenden Beschluss zu fassen.

Beratungsergebnis: 20 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung
Beschlusnummer GR 2020/06/108

Beratung und Beschlussfassung

über die Billigung und die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Ergänzungssatzung „Neuhausener Straße“, Ortsteil Kleinbrennbach der Gemeinde Buttstädt

Beschluss:

Der Gemeinderat Buttstädt billigt den Entwurf der Ergänzungssatzung „Neuhausener Straße“ Ortsteil Kleinbrennbach mit Stand Januar 2020, bestehend aus dem Übersichtsplan sowie der Planzeichnung mit Begründung und stimmt der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB zu. Berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt mit 6 Ja-Stimmen und einer Enthaltung dem Gemeinderat vorstehenden Beschluss zu fassen.

Beratungsergebnis: 20 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung
Beschlusnummer GR 2020/06/109

Beratung und Beschlussfassung

über den Aufstellungsbeschluss für die Ergänzungssatzung „In den Brauhäusgärten“, Ortsteil Mannstedt, der Gemeinde Buttstädt

Beschluss:

1. Für das Gebiet der Gemarkung Mannstedt, Flur 1, Flurstücke 61, 62, 63, 64, 144/1, 144/2, 145, 146, 147/1, 147/2 und 177/1, soll eine Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 aufgestellt werden.
2. Mit der Ausarbeitung der Planung wird das Bauamt der Gemeinde Buttstädt beauftragt.
3. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen. (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt mit 6 Ja-Stimmen und einer Enthaltung dem Gemeinderat vorstehenden Beschluss zu fassen.

Beratungsergebnis: 20 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung
Beschlusnummer GR 2020/06/110

Beratung und Beschlussfassung

über die Billigung und die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Ergänzungssatzung „In den Brauhäusgärten“, Ortsteil Mannstedt der Gemeinde Buttstädt

Beschluss:

Der Gemeinderat Buttstädt billigt den Entwurf der Ergänzungssatzung „In den Brauhäusgärten“ Ortsteil Mannstedt mit Stand Januar 2020, bestehend aus dem Übersichtsplan sowie der Planzeichnung mit Begründung und stimmt der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB zu. Berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Beratungsergebnis: 20 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung
Beschlusnummer GR 2020/06/111

Nichtamtlicher Teil

**Gemeinde
Buttstädt**

BITTE RETTUNGSWEGE FREIHALTEN!

Die momentane Parksituation in Rudersdorf betreffend, möchte ich alle Anwohner erinnern, folgendes zu beachten:

Rettungsfahrzeuge von Feuerwehr und Rettungsdiensten sowie anderen Hilfsorganisationen benötigen eine Durchfahrtsbreite von mindestens 3 m! Dieser Bereich ist zu jeder Tag- und Nachtzeit auf der Straße freizuhalten!

Auch in Kreuzungs- und Einmündungsbereichen benötigen diese Fahrzeuge aufgrund der Fahrzeugausmaße ausreichend Platz. Halten Sie deshalb hier beim Parken einen Mindestabstand von 5 m ein. Ich möchte hierzu im Besonderen auf folgende Bereiche hinweisen:

- Herrengasse
- Kreuzungsbereich Kirchgasse / Hauptstraße
- Kreuzungsbereich Hauptstraße/ Ziegengasse

In diesen Abschnitten wird der Weg für die Rettungsfahrzeuge immer wieder versperrt. Es liegt in unser aller Interesse, dass im Notfall schnelle Hilfe vor Ort sein kann. Kommen Einsatzfahrzeuge durch Falschparker ins Stocken, geht es schnell um Menschenleben!

Deshalb möchte ich alle Anwohner bitten, so zu parken, dass Rettungsfahrzeuge NICHT behindert werden.

Achtet bitte darauf, dass Eure Besucher die Parkordnung auch entsprechend einhalten.

Vielen Dank.

Ortschaftsbürgermeister Dirk Schauroth

Osterfeuer findet nicht statt

Unser alljährliches Osterfeuer am Gründonnerstag werden wir dieses Jahr nicht anzünden. Die allgemeinen Umstände machen dieses notwendig. Sollte diese „verdammte Grippe“ sich verziehen, gibt es Überlegungen für ein Feuer in den Mai am 30.04.20 zu veranstalten. Wir werden natürlich darüber informieren.

Der Sportverein SG „AUE“ Großbrennbach



25. BERUFSINFOBÖRSE und 3. BERUFSINFOABEND abgesagt

Laut Information des Robert-Koch-Institutes sind inzwischen in allen Bundesländern Infektionsfälle mit dem neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) bestätigt worden. Auch in Thüringen steigt die Zahl der bestätigten Fälle. In Folge dessen hat das Land Thüringen am 10. März 2020 die Landkreise und kreisfreien Städte angewiesen, wegen des Coronavirus landesweit Veranstaltungen ab 1.000 Teilnehmern abzusagen.

Davon betroffen sind auch die 25. BERUFSINFOBÖRSE Sömmerda am 2. April und der 3. BERUFSINFOABEND am 1. April 2020. Beide Veranstaltungen werden zunächst auf unbestimmte Zeit verschoben.

Die Veranstalter und Organisatoren bitten um Verständnis.